

**BEGRÜNDUNG
ZUM
BEBAUUNGSPLAN
„KÜGELESHOLZ, 1. ÄNDERUNG“**

Gemarkung Ailringen
Gemeinde Muldingen
Hohenlohekreis

Stand: 4. Mai 2022

1 Zeichnerische Festsetzungen

Der Anlass zur Änderung des Bebauungsplans Kügelesholz ist der Einbezug einer öffentlichen Grünfläche als Straßenverkehrsfläche an der östlichen Verfahrensgrenze. Alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplans „Kügelesholz“ bleiben rechtskräftig. Die Änderungen betreffen nur den Bereich des beigefügten Lageplans.

2 Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften

Eine Änderung der Planfläche und der örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans Kügelesholz erfolgt nicht. Die Festsetzungen vom 2016 bleiben gültig.

3 Begründung

3.1 Planungsanlass

2016 wurde der Bebauungsplan `Kügelesholz´ in Ailringen rechtskräftig, darin ist an der Rodelsteige eine öffentliche Grünfläche vorgesehen. Diese enthaltene, öffentliche Grünfläche verhindert jedoch planerisch die Zufahrt auf einen Feldweg sowie zu einem Grundstück. Mit Hilfe der 1. Änderung des Bebauungsplans soll dieser Umstand behoben und die freie Zufahrt zu dem Feldweg (Flst. 1220) und auf das Grundstück 5108 geschaffen werden. Die Änderung umfasst lediglich einen Teilbereich der Rodelsteige im Umfang von 738 m². Die im Bebauungsplan `Kügelesholz´ festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind somit als Straßenverkehrsflächen (Flst. 505) darzustellen. Ziel der Planung ist die Umwidmung von Grünflächen zu Straßenverkehrsflächen, um die Erschließung der genannten Flurstücke sicher zu stellen.

3.2 Vereinfachtes Verfahren § 13 BauGB - Änderungen

Durch die geringfügige Änderung der öffentlichen Grünfläche (738 m²) in Verkehrsfläche im östlichen Bereich des Bebauungsplans `Kügelesholz´, werden die Grundzüge der Planung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB nicht berührt.

Da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Bürger und Erörterung der Planung nach § 3 Abs. 1, Satz 1 BauGB abgesehen. Die Träger öffentlicher Belange und Bürger erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist.

Durch die Planänderung erfolgt keine Zulässigkeit von Vorhaben, die nach dem UVPG oder Landesrecht UVP-pflichtig sind. Es bestehen außerdem keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten. Die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung einer Umweltprüfung ist aufgrund der eingehaltenen Voraussetzungen im Rahmen des „vereinfachten Verfahrens“ nach § 13 BauGB nicht erforderlich.

Gemeinde Muldingen, den

Bürgermeister Robert Böhnel